

Satzung

des

Fördervereins Historisches

Obermarsberg e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Historisches Obermarsberg e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg-Obermarsberg.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Förderern der historischen Gebäude und Anlagen in Obermarsberg. Die Mitglieder des Vereins haben sich die Aufgabe gestellt, sich für die Restaurierung Pflege und Nutzung dieser historischen Gebäude und Anlagen ideell und materiell sowie die Erforschung der Heimatgeschichte, Pflege von Geschichtsbewusstsein, heimatliche Tradition, Brauchtum und Sprache einzusetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Erhalts der historischen Gebäude und Gartenanlagen sowie die Erforschung der Heimatgeschichte, Pflege von Geschichtsbewusstsein , heimatlicher Tradition, Brauchtum und Sprache.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) Beschaffung von Geldern zur Restaurierung und Instandsetzung der o.a. Gebäude und Anlagen.
- b) Einwirkung auf öffentliche und private Stellen mit dem Ziel, diese historischen Einrichtungen zu erhalten.
- c) Aktivitäten zur Erforschung der Heimatgeschichte, Pflege von Geschichtsbewusstsein, heimatlicher Tradition, Brauchtum und Sprache

- d) Unterstützung des bestehenden Museums der Stadt Marsberg, Standort Obermarsberg.
2. Die finanziellen Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- a) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Mitglieder für den Förderverein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
 - c) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - d) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod oder Austritt, bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung; im Übrigen durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands. Der Beschluss über den Austritt ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Antrag ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- e) die Wahl des Vorstands,
- f) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern
- g) jede Änderung der Satzung,

h) die Entscheidung über eingereichte Anträge,

i) die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- 1. stellvertretender Vorsitzender
- 2. stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- bis zu zehn Beisitzer

2. Vorstand gem. § 26 DGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

§ 9 – Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und zeichnet für diesen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist diesem die Vertretungsbefugnis nur zu Übertragen, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich länger als eine Woche verhindert ist. Im Außenverhältnis sind vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommene gültige Rechtsgeschäfte für den Verein auch dann verpflichtend, wenn tatsächlich ein Verhinderungsunfall nicht vorgelegen haben soll.

2. Die Zeichnung des Vereins geschieht in der Weise, dass der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende dem Namen des Vereins seine Namensunterschrift hinzufügt.

§ 10 – Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der Vorstandsvorsitzende und jeder sonstige für den Verein Handelnde ist verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 – Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeitsausschüsse berufen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen der Arbeitsausschüsse teil. Ein Vorstandsmitglied führt in dem jeweiligen Arbeitsausschuss den Vorsitz.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Arbeitsausschusses Aufgaben übertragen.

§ 12 – Kassenprüfer

Die Mitgliedsversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Auch sind sie Ehrenamtlich tätig.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins „**an die Stadt Marsberg**“ zwecks Verwendung für die Erhaltung und Förderung der Stadteigenen historischen Gebäude und Anlagen in Obermarsberg.

Die Satzung wurde am 21. März 2000 beschlossen, am 28. Mai 2004 und am 19. Mai 2006 Und am 5. April 2019 Geändert.

